

NEWSLETTER Nr. 19

Hilfsmittel während der Frühinterventionsphase

Mit der 5. IV-Revision steht den Fachpersonen der beruflichen Eingliederung ein neues und wichtiges Arbeitsinstrument zur Verfügung, die Frühintervention.

Ziel der Frühinterventionsphase ist es, mit geeigneten Massnahmen **rasch** und **unkompliziert** den bisherigen Arbeitsplatz der versicherten Person zu erhalten oder sie innerhalb des Betriebes in einem neuen Tätigkeitsbereich oder ausserhalb des bisherigen Betriebes neu einzugliedern.

Damit berufliche Massnahmen in der Frühinterventionsphase erfolgreich durchgeführt werden können, ist ein individuell angepasster Arbeitsplatz unabdingbar. Oft müssen Arbeitsplätze vor-
gängig mit speziellen Vorrichtungen wie zum Beispiel **Stehische, Spezialstühle, Vergrößerungssoftware beim PC etc.** ausgerüstet werden. Die Invalidenversicherung kann in solchen Fällen unbürokratisch die Kosten für solche Hilfsmittelversorgungen übernehmen. Im Rahmen der Frühintervention sind die Bestimmungen der Hilfsmittelverordnung (HVI) nicht massgebend.

Dank dieser zusätzlichen Möglichkeit konnten wir im vergangenen Jahr mehrere **Arbeitsplätze** von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen im ersten Arbeitsmarkt **erhalten**.

Solothurn, anfangs März 2009

IV-Stelle Solothurn